

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Frau Gottwald,
Schwenninger, Verheyen (Bielefeld) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1600 —**

Die Auflagenpolitik des Internationalen Währungsfonds (IWF)

Der Bundesminister der Finanzen — VII A 3 — W 3121 — 44/84 III — hat mit Schreiben vom 14. September 1984 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Der IWF hat schon bald nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit eine Politik entwickelt, die die Gewährung von Zahlungsbilanzkrediten davon abhängig gemacht hat, daß das kreditnehmende Land Maßnahmen zur Wiederherstellung des Zahlungsbilanzgleichgewichts ergreift. Dahinter steht die Überlegung, daß Zahlungsbilanzhilfen der internationalen Gemeinschaft an einzelne Mitglieder ihrer Natur nach kurzfristig sein und in angemessener Frist zurückgezahlt werden müssen. Nur so läßt sich auch die zum Teil monetäre Finanzierung des IWF — die z. B. in der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Bundesbank übernommen worden ist — rechtfertigen. Die Gewährung längerfristiger Kredite zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ist Aufgabe der Weltbank und anderer Träger öffentlicher Entwicklungshilfe.

Seine bis heute gültige Ausprägung hat dieser Grundsatz in den fünfziger Jahren gefunden; er wurde im Jahresbericht 1959 des IWF wie folgt beschrieben:

Bei Ziehungen in der ersten Kredittranche (bis zu 25 % der Quote des Mitglieds) nimmt der Fonds eine großzügige Haltung ein, sofern das Mitglied angemessene Anstrengungen zur Lösung seiner Probleme unternimmt. Ziehungen über diese Grenzen hinaus steht der IWF wohlwollend gegenüber, wenn sie dazu dienen, ein überzeugendes Programm abzustützen, das auf die Erhaltung der Stabilität der Währung des Mitglieds bei einem realistischen Wechselkurs abzielt.

Die Einzelheiten sind in Richtlinien für die Inanspruchnahme von IWF-Mitteln festgelegt, die vom Exekutivdirektorium des IWF, in dem alle Mitgliedstaaten vertreten sind, einstimmig beschlossen worden sind. Sie sind im Anhang zu dieser Antwort abgedruckt.

Die Prinzipien der IWF-Kreditgewährung in den höheren Kredittranchen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Ein Land, das vom IWF einen Zahlungsbilanzkredit begehrt, verhandelt zunächst mit diesem über die wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die zur Wiederherstellung des Zahlungsbilanzgleichgewichts notwendig sind. Das Verhandlungsergebnis findet seinen Niederschlag in einer wirtschaftspolitischen Absichtserklärung des Landes, die Bestandteil der Kreditvereinbarung wird. Wirksam wird die Kreditvereinbarung mit der Billigung durch das Exekutivdirektorium des IWF. Das Exekutivdirektorium faßt seine Beschlüsse in aller Regel einstimmig; die wirtschaftspolitischen Vereinbarungen werden mit hin von den Vertretern aller Länder und Ländergruppen mitgetragen. Die Vereinbarungen sind nie ein einseitiges Diktat des IWF. Der in der Anfrage wiederholt verwendete Begriff „Auflage“ ist irreführend.

Ziel der Vereinbarungen ist stets die Wiederherstellung einer auf Dauer tragbaren Zahlungsbilanzposition. Dies bedeutet nicht notwendig eine ausgeglichene Leistungsbilanz. Für Länder mit strukturellem Kapitaleinfuhrbedarf — dazu gehören die meisten Entwicklungsländer — ist ein Leistungsbilanzdefizit tragbar, das nicht höher ist als die mittelfristig zu erwartenden und im Schuldendienst zu verkraftenden Kapitalzuflüsse.

Die Art der zu treffenden Maßnahmen richtet sich nach den Ursachen des Zahlungsbilanzproblems. Häufig sind die Schwierigkeiten Folge hoher Staatsdefizite oder einer inflatorischen Geldpolitik. In diesen Fällen fordert der IWF eine Senkung der Defizite und eine Begrenzung der Kreditexpansion. Wenn Schwächen auf der Angebotsseite die Wettbewerbsfähigkeit eines Mitglieds beeinträchtigt und zu seinen Zahlungsbilanzschwierigkeiten beigetragen haben, wie z. B. überhöhte Wechselkurse, Preisverzerrungen oder Starrheiten am Arbeitsmarkt, dann bemüht sich der IWF um Anpassungen, die die Exportfähigkeit des Landes stärken und es von Einfuhren unabhängiger machen. Die Ausgestaltung der Maßnahmen richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls und den Prioritäten des Landes. Soll z. B. das Staatsdefizit gesenkt werden, dann hängt es von den Zielen und den Möglichkeiten der jeweiligen Regierung ab, wieweit hierzu Steuern erhöht,

Ausgaben gesenkt oder Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Staatsbetrieben ergriffen werden und in welchen Bereichen dies geschieht. Ist z. B. eine Abwertung politisch schwierig, dann hat sich der IWF bisweilen damit einverstanden erklärt, daß eine geringere Abwertung mit anderen Maßnahmen weitgehend gleicher Wirkung kombiniert wurde.

Für bestimmte Arten von Zahlungsbilanzproblemen hat der IWF besondere, hierauf speziell zugeschnittene, Ziehungsmöglichkeiten geschaffen. Erleidet das Mitgliedsland z. B. einen unverschuldeten, voraussichtlich reversiblen Rückgang seiner Exporterlöse, dann kann es die „Kompensatorische Finanzierung zum Ausgleich von Exporterlösschwankungen“ in Anspruch nehmen, ohne umfassende zahlungsbilanzpolitische Maßnahmen ergreifen zu müssen; es genügt die Bereitschaft, mit dem Fonds bei der Lösung seiner Zahlungsbilanzprobleme zusammenzuarbeiten. Für Entwicklungsländer mit besonderen Strukturschwächen, die zur Überwindung ihres Zahlungsbilanzproblems längere Zeit brauchen, hat der IWF die „Fazilität mit erweiterter Laufzeit“ eingerichtet, die höhere Ziehungsmöglichkeiten und längere Rückzahlungsfristen als bei den regulären IWF-Krediten vorsieht.

Um die Einhaltung der wirtschaftspolitischen Vereinbarungen sicherzustellen, zahlt der IWF seine Kredite in Raten aus. Die Auszahlungen werden von der Einhaltung vereinbarter Erfüllungskriterien abhängig gemacht. Werden die Kriterien nicht eingehalten, dann werden die Auszahlungen unterbrochen, bis neue wirtschaftspolitische Vereinbarungen erzielt sind. Zahl und Art der Erfüllungskriterien hängen von den Besonderheiten jedes Einzelfalles ab. Typische Erfüllungskriterien sind Obergrenzen für die Kreditexpansion, für das Staatsdefizit und für die öffentliche oder öffentlich-garantierte Auslandsverschuldung sowie Mindestanforderungen für die Entwicklung der Währungsreserven und den Abbau von Zahlungsrückständen. Der IWF ist gehalten, auf die sozialen und politischen Ziele des Kreditnehmerlandes und seine wirtschaftlichen Prioritäten Rücksicht zu nehmen.

Es ist nicht leicht, allgemeine Aussagen über die Wirksamkeit von Anpassungsprogrammen zu machen, da Voraussetzungen und Erfolge von Land zu Land verschieden sind. Die Ergebnisse hängen nicht nur davon ab, wie „gut“ oder „schlecht“ das Programm angelegt war, sondern auch davon, wie es durchgeführt wurde und welche zusätzlichen (äußeren, politischen usw.) Faktoren auf die Entwicklung einwirkten.

Mit diesen Vorbehalten sind im IWF für den Zeitraum 1971 bis 1980 diejenigen Entwicklungsländer, die vom IWF unterstützte Anpassungsmaßnahmen durchführten, mit der Gesamtheit aller Nicht-Oel-Entwicklungsländer verglichen worden. Der Vergleich ergibt folgendes Bild:

	Programm- länder	Alle Nicht-Öl- Entwicklungs- länder
Jährliche Verbesserung der Leistungsbilanz in % des BIP		
im Programmjahr ¹⁾	+ 1,5 %	
im Dreijahresvergleich ²⁾	+ 1,2 %	
im Durchschnitt der Jahre 1971 bis 1980		– 0,4 %
Jährlicher Anstieg der Inflationsrate		
im Programmjahr ¹⁾	+ 1,8 % ³⁾	
im Dreijahresvergleich ²⁾	+ 2,3 % ³⁾	
im Durchschnitt der Jahre 1971 bis 1980		+ 2,9 % ³⁾
Jährliche Veränderung der Wachstumsrate des BIP		
im Programmjahr ¹⁾	– 0,3 % ³⁾	
im Dreijahresvergleich ²⁾	0	
im Durchschnitt der Jahre 1971 bis 1980		– 0,2 % ³⁾
Jährliche Zunahme des realen Verbrauchs		
in den drei Jahren vor dem Programm	+ 4,5 %	
im Programmjahr und den zwei Folgejahren	+ 4,3 %	
im Durchschnitt der Jahre 1971 bis 1980		+ 4,7 %

¹⁾ Veränderung vom Jahr vor dem Programm zum Programmjahr

²⁾ Veränderung zwischen den drei Jahren vor dem Programm einerseits und dem Programmjahr sowie den zwei Folgejahren andererseits (Jahresraten)

³⁾ Prozentpunkte

Die Zahlen machen deutlich:

- Die Leistungsbilanzdefizite der Nicht-Oel-Entwicklungsländer in ihrer Gesamtheit haben sich in den siebziger Jahren tendenziell ausgeweitet, und zwar um jährlich 0,4 % des BIP (von 5,8 % 1970 auf 9,5 % 1980). IWF-unterstützte Anpassungsprogramme führten dagegen in der Mehrzahl und im Durchschnitt zu einer Verbesserung der Leistungsbilanz.
- Für die Gesamtheit der Nicht-Oel-Entwicklungsländer hat sich die Inflationsrate um durchschnittlich 2,9 Prozentpunkte pro Jahr erhöht (von 8,6 % 1970 auf 37,7 % 1980). In Ländern mit Anpassungsprogrammen nahm das Inflationstempo langsamer zu.
- In der Gesamtheit der Nicht-Oel-Entwicklungsländer hat sich das Wirtschaftswachstum in den siebziger Jahren im

Durchschnitt um jährlich 0,2 Prozentpunkte verlangsamt (von 6,1 % 1970 auf 4,4 % 1980). Länder mit Anpassungsprogrammen mußten kurzfristig einen etwas stärkeren Wachstumsrückgang hinnehmen, längerfristig dagegen lag ihr Wachstum über dem Durchschnitt.

- Der reale Verbrauch (privater und Staatsverbrauch) hat in der Gesamtheit der Nicht-Oel-Entwicklungsländer im Jahresdurchschnitt um 4,7 % zugenommen. Anpassungsprogramme haben die Zuwachsrate nur marginal verringert (durchschnittlich 0,2 Prozentpunkte).

Wenn diese Zahlen auch naturgemäß noch keinen eindeutigen Beweis liefern, so legen sie doch folgende Schlußfolgerungen nahe: Anpassungsprogramme haben in der Regel zu einer spürbaren Verbesserung der Zahlungsbilanz geführt. Sie haben auch dazu beigetragen, die Inflation zu dämpfen, von der die Entwicklungsländer ebenso wie die Industrieländer in den siebziger Jahren betroffen waren. Das wirtschaftliche Wachstum haben sie insgesamt nicht beeinträchtigt. Auf den realen Verbrauch wirkten sich die Anpassungsprogramme nur geringfügig aus, er nahm auch in den Programmländern um mehr als 4 % jährlich zu.

Gemessen an diesen Ergebnissen vermittelt die Einleitung zur Großen Anfrage ein Zerrbild der IWF-Politik.

Die Regeln des IWF werden von allen Mitgliedstaaten mitgetragen. Die Richtlinien für die Inanspruchnahme von IWF-Mitteln gehen gerade in einigen Kernpunkten — u. a. Rücksichtnahme auf die Ziele und Prioritäten des Kreditnehmerlandes, Begrenzung der Erfüllungsklauseln auf wenige makroökonomische Größen — auf Wünsche der Entwicklungsländer zurück. Die Entwicklungsländer haben zwar wiederholt eine weitere Lockerung oder flexiblere Anwendung der IWF-Konditionalität gefordert, aber sie haben das Prinzip nie in Frage gestellt. Bei der Beschlußfassung über einzelne Kreditanträge sind die wirtschaftspolitischen Vereinbarungen zwischen IWF und Mitgliedstaat stets auch von den Vertretern der Entwicklungsländer unterstützt worden. Auch die Entwicklungsländer sind interessiert daran, daß der revolving Einsatz der IWF-Mittel erhalten bleibt, damit der IWF nicht austrocknet und Länder in Zahlungsbilanzschwierigkeiten stets auf seine Hilfe rechnen können. Die in der Anfrage erwähnten Texte von Arusha und Kingston sind keine offiziellen Erklärungen, sondern das Produkt von Tagungen, an denen die Teilnehmer in privater Eigenschaft mitgewirkt haben.

Die Kritik an der IWF-Politik übersieht, daß kein Land auf die Dauer über seine Verhältnisse leben kann. Länder, die in Zahlungsbilanzschwierigkeiten geraten, kommen nicht umhin, sich um die Wiederherstellung des Zahlungsbilanzgleichgewichts zu bemühen. Die Anpassungsmaßnahmen, die der IWF empfiehlt, sind nicht grundsätzlich verschieden von denen, die ohne den IWF getroffen werden müßten. IWF-Kredite erleichtern sogar die Anpassung, denn sie verschaffen dem Land

einen größeren zeitlichen Spielraum zur Anpassung. Ohne eine solche mit dem IWF abgestimmte Politik würde die Kreditwürdigkeit an den Märkten leiden; der Zwang zur unverzüglichen Anpassung könnte dann noch größer werden. Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Defiziten sind in jedem Fall nur in Grenzen eine Alternative zur Anpassung, denn sie belasten das Land in der Folge mit Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Die Schuldendienstschwierigkeiten, in die gerade einige der — gemessen an ihren Ressourcen — wohlhabenderen Entwicklungsländer geraten sind, sind ein warnendes Beispiel für die Folgen verschleppter Anpassung und einer übermäßigen Defizitfinanzierung durch Auslandskreditaufnahme. Länder, die auf Zahlungsbilanzschwierigkeiten entschlossen reagieren, ersparen sich diese Schwierigkeiten, so wie es die Bundesrepublik Deutschland 1980 getan hat, als ihre Leistungsbilanz ins Defizit geriet.

Die Kritik am IWF rührt nicht selten daher, daß der IWF in Ländern, die wirtschaftliche Fehlentwicklungen korrigieren müssen, zum Blitzableiter gemacht und daß ihm die Verantwortung zugeschoben wird für Maßnahmen, die unvermeidlich wurden. Es gibt andererseits genügend Beispiele dafür, daß eine IWF-Vereinbarung auch deshalb angestrebt wird, weil so notwendige Reformen leichter durchgesetzt werden können. Wenn die Kritik am IWF in den letzten Jahren lautstärker geworden ist, dann wohl vor allem deshalb, weil die Zahlungsbilanzungleichgewichte größer geworden sind, weil mehr Länder als früher in Zahlungsbilanzschwierigkeiten geraten, die sie mit IWF-Hilfe überwinden müssen, und weil die Anpassung schwieriger geworden ist (Ölpreisanstieg, Weltrezession, Zinsanstieg, gestiegene Auslandsverschuldung).

Es ist hier nicht möglich, alle Behauptungen in der Einleitung zur Großen Anfrage eingehend zu würdigen. Hinzuweisen ist aber auf folgendes:

1. Es trifft nicht zu, daß der IWF einer „kompromißlosen Durchsetzung marktwirtschaftlicher Prinzipien“ das Wort redet. Er respektiert die Wirtschaftsordnung des Kreditnehmerlandes, wie z. B. die Vereinbarungen mit Ungarn, Rumänien oder Jugoslawien zeigen. Allerdings tritt er dafür ein, den Preismechanismus als Instrument zur optimalen Nutzung der volkswirtschaftlichen Produktivkräfte so weit wie möglich wirken zu lassen. Die Bundesregierung unterstützt ihn hierin.
2. „Deflation mit Hilfe monetärer Maßnahmen“ ist nicht die Politik des IWF, wie auch die vorstehenden Zahlen zeigen. Er bemüht sich allerdings mit Recht um den Abbau überhöhter Staatsdefizite und um die Einschränkung inflationärer Kreditexpansion. Beides begünstigt die Inflation, der die Ärmere schutzloser ausgesetzt sind als die Wohlhabenderen. Haushalts- und geldpolitische Disziplin dienen, so verstanden, dem sozialen Ausgleich.
3. Der IWF steht nicht im Verdacht, ohne Not Wechselkursabwertungen zu fordern; seine Aufgabe ist es gerade, die Sta-

bilität der Wechselkurse zu fördern und Abwertungen zur Erlangung von Wettbewerbsvorteilen zu vermeiden. Ist allerdings ein überhöhter Wechselkurs die Ursache von Zahlungsbilanzschwierigkeiten, dann wird er eine Abwertung empfehlen, um die verlorengegangene internationale Wettbewerbsfähigkeit eines Landes wiederherzustellen und damit auch Wachstum und Beschäftigung auf eine solidere Basis zu stellen.

Die Verteilungswirkungen einer Abwertung hängen von den Umständen ab. In den vielen Ländern, die in erster Linie Agrarerzeugnisse exportieren, kommt eine Abwertung vor allem dem landwirtschaftlichen Teil der Bevölkerung zugute — und das ist häufig die unterste Einkommensschicht. Keinesfalls kann man generell Abwertungen mit einer Benachteiligung der wirtschaftlich Schwachen gleichsetzen — ganz abgesehen davon, daß künstlich überhöhte Wechselkurse auf die Dauer ohnehin nicht zu halten sind, da sie das wirtschaftliche Wachstum bremsen und dadurch tendenziell zur Arbeitslosigkeit beitragen. Auch davon werden vor allem die wirtschaftlich Schwächeren betroffen.

4. Die Darstellung, IWF-Programme verteuerten Grundnahrungsmittel oder öffentliche Dienstleistungen, verkennet die eigentlichen Probleme. Wenn in einem inflationären Umfeld, in dem Preise und Einkommen stark steigen, einzelne Preise künstlich niedrig gehalten werden, dann sind Verknappungen, höhere Einfuhren und rückläufige Exporte die Folge. Ein nicht selten anzutreffendes Beispiel ist der Versuch, die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel niedrig zu halten. Es kommt dann regelmäßig zu rückläufiger Agrarproduktion, Landflucht, Versorgungsschwierigkeiten und zunehmender Einfuhrabhängigkeit in Ländern, die ihren Nahrungsmittelbedarf selbst decken könnten. Nehmen diese Verzerrungen ein solches Ausmaß an, daß sie das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft beeinträchtigen, dann werden Anpassungen unausweichlich. Die Preisanpassung stellt dann nur den vor den Verzerrungen bestehenden Zustand wieder her. Für eine Übergangsphase können allerdings Subventionen für Grundnahrungsmittel angebracht sein.

5. Soweit Anpassungsprogramme „Opfer“ oder „Lasten“ erfordern, ist es Sache der jeweiligen Regierung, über deren Verteilung auf die verschiedenen Gruppen zu entscheiden. Der IWF stellt hier keine bestimmten Bedingungen, mit welchen Mitteln z. B. die Verringerung des Staatsdefizits erreicht werden soll. Man kann sich zwar fragen, ob der IWF z. B. nicht stärker auf eine Verringerung der Rüstungsausgaben drängen sollte. Er würde hiermit jedoch gerade in die „sozialen und politischen Ziele“ des Kreditnehmerlandes eingreifen. Angesichts der politischen Heterogenität seiner Mitglieder würde er hier auch bald auf Schwierigkeiten stoßen, und er würde seine sachlich neutrale Mittlerrolle nicht mehr erfüllen können.

6. Unzutreffend ist es schließlich, daß bei der Vergabe von IWF-Krediten bestimmte politische Präferenzen eine Rolle

spielen. Die lange Liste der Kreditnehmer des IWF beweist das Gegenteil; seine 147 Mitglieder würden eine solch einseitige Ausrichtung auch nicht hinnehmen. Wenn bestimmte „Länder mit sozialreformerischen oder sozialistischen Regierungen“, wie Jamaika oder Tansania, die Voraussetzungen für eine IWF-Vereinbarung als hart empfanden, dann vor allem deshalb, weil ihre Ziele sich zu wenig an den Grenzen des wirtschaftlich Möglichen orientierten.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt, daß die Stabilitätsprogramme des IWF die Pro-Kopf-Einkommen
 - 1975 in Chile um 12,7 %,
 - 1977 in Peru um 3,9 %,
 - 1978 in Peru um 4,6 %,
 - 1977 in Sambia um 7,4 %,
 - 1978 in Sambia um 2,6 %,
 - 1979 in Sambia um 11,8 %,
 - 1979 in der Türkei um 2,8 %,
 - 1980 in der Türkei um 3,2 %
 sinken ließen?

Bei der Beurteilung der genannten Zahlen ist zweierlei im Auge zu behalten. Solche Zahlen werden erst aussagekräftig, wenn sie in einen größeren und insbesondere längerfristigen Zusammenhang gestellt werden. Außerdem besagen sie nichts darüber, wie die Entwicklung verlaufen wäre, wenn das Land den IWF nicht in Anspruch genommen hätte. Es ist nicht immer zu vermeiden, daß Maßnahmen zur Korrektur vergangener Fehlentwicklungen auch das Sozialprodukt und die Einkommen beeinträchtigen, vor allem wenn die Fehlentwicklungen gravierend waren. Richtig angelegt, legen diese Maßnahmen jedoch die Grundlage für gesundes Wachstum in der Zukunft.

Chile ist ein Beispiel hierfür: Die Inflationsrate stieg zwischen 1971 und 1974 von 19 auf über 500 %; das reale BIP pro Kopf

Wirtschaftstätigkeit und Inflation in Chile

in %

	Veränderung des realen BIP pro Kopf	Anstieg der Verbraucherpreise
1971	+ 7,1	19
1972	– 2,9	79
1973	– 7,1	352
1974	– 0,7	505
1975	– 14,4	375
1976	+ 1,8	212
1977	+ 8,0	92
1978	+ 6,4	40
1979	+ 6,4	33
1980	+ 6,0	35
1981	+ 3,9	20
1982	– 15,3	10
1983	– 2,5	27

Ähnliche Betrachtungen wären auch für die anderen in der Frage genannten Länder anzustellen.

ging in jedem der Jahre 1972 bis 1975 zurück. Die Stabilisierungspolitik der Jahre 1974/1975 brachte eine deutliche Veränderung. In jedem der Jahre 1976 bis 1981 nahm das reale BIP pro Kopf — um durchschnittlich 5,4 % p. a. — zu, während gleichzeitig die Inflationsrate kontinuierlich bis auf 10 % 1982 zurückging.

2. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der IWF-Stabilisierungspolitik in Chile und einem Anwachsen der dortigen Firmenpleiten von 25 im Jahre 1973 auf 244 im Jahre 1977?
3. Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, daß in Jamaika infolge des IWF-Stabilisierungsprogramms das Beschäftigungs- und Ausbildungsprogramm für Jugendliche 1979 auf ein Fünftel zusammengestrichen und Krankenhäuser geschlossen wurden und 1978 zur Zeit der IWF-Schocktherapie Infektionskrankheiten Rekordwerte erreichten?
4. Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, daß in Chile 1975, dem Jahr der IWF-Schocktherapie, die Preise von Milch um 400 %, von Brot um 367 % und von Kartoffeln um 800 % (die durchschnittliche Inflationsrate dagegen nur um 340 %) stiegen, während die Reallohnverluste ca. 30 % betrugen und die Arbeitslosigkeit um 10 % anwuchs?
5. Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, daß sich in der Türkei im Gefolge von IWF-Maßnahmen zwischen Januar 1980 und Dezember 1981 die Preise von Brot um 140 %, von Mehl um 200 %, von Reis um 202 %, von Milch um 166 % und von Zucker um 400 % (die der dauerhaften Konsumgüter aber nur um 100 %) verteuerten, während die Realeinkommen zwischen 1977 und 1980 um 54 % sanken?
6. Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, daß im Gefolge von IWF-Maßnahmen in Uruguay der Anteil der ärmsten 40 % der Bevölkerung am Gesamteinkommen zwischen 1973 und 1976 von 17,9 % auf 15,7 % abnahm, während gleichzeitig der Anteil der reichsten 20 % am Gesamteinkommen von 43,5 % auf 46,7 % anwuchs?
7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß in Chile unter der IWF-konformen Stabilitätspolitik Pinochets der Anteil der reichsten 20 % am Gesamteinkommen zwischen 1972 und 1978 von 34,1 % auf 51 % anstieg, während der der ärmsten 60 % von 42,1 % auf 28,1 % sank?

Die in den Fragen genannten Wirtschaftsdaten sind willkürlich ausgewählt. Eine sinnvolle Bewertung solcher Daten ist nur im zeitlichen, sachlichen und weltwirtschaftlichen Gesamtzusammenhang möglich. Die Bundesregierung kann weder die Richtigkeit der aufgestellten Tatsachenbehauptungen noch die behaupteten Zusammenhänge mit IWF-Krediten bestätigen.

Hinzuweisen ist jedoch noch einmal darauf, daß sich die Vereinbarungen zwischen dem kreditnehmenden Land und dem IWF im wesentlichen auf die wirtschaftspolitischen Eckwerte beziehen, mit denen das zwischen der Regierung des Landes und dem IWF gemeinsam festgelegte Ausmaß der Anpassung erreicht werden soll, während die konkreten Maßnahmen zur Erreichung des Anpassungsziels Sache der jeweiligen Regierung sind. In der Vorbemerkung wurde auch bereits dargelegt, daß wirtschaftliches Wachstum und realer Verbrauch in den 70er Jahren durch die IWF-Kredite insgesamt nicht beeinträchtigt wurden.

8. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen
- a) den IWF-Auflagen für Ägypten, der Streichung von Subventionen für Grundnahrungsmittel und einer Revolte der Bevölkerung im Januar 1977 mit 79 Toten,
 - b) der Einführung IWF-konformer Austeritätsmaßnahmen 1977 in Peru und Auseinandersetzungen zwischen Bevölkerung und Polizei/Militär, die 20 Menschenleben und 300 Festnahmen kosteten,
 - c) dem erneuten Nahrungsmittel- und Transportkostensubventionsabbau auf Drängen des IWF im Mai 1978 und einem Aufstand der Bevölkerung mit 38 Toten und ca. 6 000 Verhaftungen,
 - d) der IWF-Politik gegenüber Jamaika und blutigen Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und Polizei im April 1978,
 - e) der Forderung des IWF an Jamaika nach Änderung der Wirtschaftspolitik und den Unruhen vor der Wahl im Oktober 1980 mit vielen hundert Toten,
 - f) der vom IWF durchgesetzten Streichung von Subventionen für Nahrungsmittel und Transport im Sudan 1979 und gleichzeitigen Streiks und Demonstrationen,
 - g) der vom IWF im Januar 1982 vom Sudan verlangten Erhöhung der Zuckerpreise und der blutigen Niederschlagung von Studentenunruhen,
 - h) dem IWF-Druck zur Streichung von Nahrungsmittelsubventionen in Sri Lanka, Protestaktionen der Gewerkschaften für Lohnerhöhungen im Juli 1980 mit einem Todesopfer, dem daraufhin ausgerufenen Generalstreik und dem von der Regierung ausgerufenen Notstand,
 - i) dem vom IWF erzwungenen hohen Reallohnabbau und einem Generalstreik in Marokko im Juni 1981 mit 66 (offiziell) bis 600 Toten (inoffiziell), 2 000 Verhaftungen und dem nachfolgenden Regierungsverbot für oppositionelle Zeitungen,
 - j) den vom IWF 1981 Sierra Leone aufgezwungenen Austeritätsmaßnahmen und einem von der Regierung mit Ausnahmezustand und Verhaftungen beantworteten Generalstreik,
 - k) dem auf Verlangen des IWF im Oktober 1982 in Ecuador um 120 % erhöhten Benzin- und um 45 % erhöhten Brotpreis, einem gleichzeitigen Generalstreik, dem von der Regierung verhängten Ausnahmezustand und dem Armee-Einsatz, der Tote und Verletzte forderte,
 - l) der vom IWF durchgesetzten 21%igen Abwertung in Ecuador und den darauf im März 1983 ausbrechenden erneuten Protesten, die ein Menschenleben forderten,
 - m) den IWF-Maßnahmen gegen Bolivien und den Bevölkerungsprotesten im März 1982 mit Militäreinsatz, sechs Toten und elf Schwerverletzten,
 - n) den vom IWF geforderten massiven Reallohnsenkungen in Brasilien, die nach fünf Anläufen von der Regierung im November 1983 gesetzlich verankert wurden und den blutigen Unruhen, das ganze Jahr über,
 - o) der auf Initiative des IWF in Tunesien vorgenommenen Subventionsstreichung für Lebensmittel, einer 100%igen Steigerung der Preise für Hirse und Brot, dem blutigen Niederschlagen eines Generalstreiks für Lohnerhöhungen (mehrere hundert Tote) und dem am 29. Dezember 1983 ausbrechenden „Brotkrieg“, durch den die Bevölkerung ihre Existenzbedrohung mit Plünderungen beantwortete, der Polizeireaktion Anfang 1984 mit mindestens 60 Toten und 3 000 Verhaftungen,
 - p) dem von Marokko 1983 mit dem IWF ausgehandelten Austeritätsprogramm, einer Arbeitslosenquote von 30 %, dem Krieg gegen die Polisario und einem Aufstand am 19. Januar 1984, der mindestens 60 Todesopfer forderte,
 - q) den Preiserhöhungen für Nahrungsmittel um 50 % in der Dominikanischen Republik auf Verlangen des IWF und den Aufständen Ostern 1984 mit Plünderungen von Supermärkten und einem Polizeieinsatz mit mindestens sechs Toten und 300 Verhaftungen?

Auch in dieser Frage sind die Zusammenhänge willkürlich konstruiert. In der Vorbemerkung wurde dargelegt, daß Länder, welche in Zahlungsbilanzschwierigkeiten geraten, um eine Anpassung ihrer Wirtschaftspolitik nicht herumkommen

und daß IWF-Kredite ihnen hierfür sogar größeren zeitlichen Spielraum geben.

Die notwendige Intensität von Anpassungsmaßnahmen steht häufig damit im Zusammenhang, daß die betroffenen Länder davor eine Expansionspolitik betrieben, welche die eigenen Möglichkeiten weit überbeanspruchte und die Erwartungshorizonte in ungerechtfertigter Weise anhob. Die notwendigen Korrekturen wurden zu spät eingeleitet. Die Härte der Anpassungsmaßnahmen und die Gefahr sozialer Zerreißproben könnten verringert werden, wenn die Regierungen der betroffenen Länder dies vermieden und den IWF bei auftretenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten frühzeitiger in Anspruch nähmen.

9. Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß IWF-Interventionen sehr häufig mit Militärcoups zusammenfallen wie etwa in Argentinien 1962 und 1976, in Ghana 1972, in Brasilien 1964, in Chile und Uruguay 1973, in der Türkei 1960, 1971 und 1980, oder demokratisch-progressive Regierungen im zeitlichen Zusammenhang mit IWF-Maßnahmen abgelöst werden durch konservative Regierungen wie in Jamaika 1980, in Portugal 1979 und in Costa Rica 1982?

Ein Zusammenhang zwischen Militärcoups und „IWF-Interventionen“ läßt sich nicht belegen. Militärcoups machen sich allerdings nicht selten wirtschaftliche Schwierigkeiten zunutze. Insofern mögen Anpassungserfordernisse, die Inanspruchnahme des IWF und die erwähnten politischen Veränderungen bisweilen eine gemeinsame Ursache haben. Einen politischen Machtwechsel, gleich welcher Art, hat der IWF jedenfalls nie angestrebt.

10. Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, daß das sozialistische Vietnam wegen seines Krieges gegen Kampuchea vom IWF keinen Kredit erhielt, während das von der UN-Vollversammlung geächtete Apartheidregime in Südafrika Kredite bekam, obwohl es gerade den Soweto-Aufstand blutig niedergeschlagen hatte und in Angola einmarschiert war; während Südafrika im November 1982 einen weiteren IWF-Großkredit erhielt, obwohl der Fonds für die Finanzprobleme des Landes die Blockierung des Arbeitsmarktes als direkte Folge des Rassismus verantwortlich machte; während Regimes wie Zaire und Haiti, die von ernst zu nehmenden Entwicklungspolitikern als Kleptokraten-Regimes bezeichnet werden, auf Initiative der USA immer wieder mit Krediten versorgt wurden; während dem Chun-Regime in Südkorea trotz der blutigen Niederschlagung des Aufstandes von Kwangju mit über tausend Toten nicht die Kreditwürdigkeit entzogen wurde?

Es trifft nicht zu, daß Vietnam wegen seines Krieges gegen Kampuchea keinen IWF-Kredit erhielt.

11. Welche Position vertritt die Bundesregierung gegenüber der vor allem im Terra Nova Statement von 1979 und in der Arusha-Initiative von 1980, aber auch auf verschiedenen UNCTAD- und Blockfreien-Konferenzen artikulierten Kritik der Dritten Welt am IWF, der Fonds untergrabe die Souveränität der Entwick-

lungsländer, er sei zu einem neokolonialistischen Disziplinierungsinstrument der Industrieländer geworden, das den Strukturproblemen der Entwicklungsländer nicht gerecht werde, er behandle Industrie- und Entwicklungsländer ungleich, indem er z. B. währungspolitische Alleingänge der USA passiv hinnehme und Entwicklungsländer zu einschneidenden Abwertungen zwingt, die Wirtschaftsphilosophie des IWF sei ideologisch in dem Sinne, daß sie marktwirtschaftliche Prinzipien zum Dogma erhebe und alternativen Entwicklungsstrategien keine Chance lasse, die IWF-Stabilisierungsprogramme begünstigten systematisch die traditionellen Machtzentren und gefährdeten nicht nur politische Systeme, sondern machten Demokratisierungsprozesse rückgängig?

Die Bundesregierung hält die in der Frage erwähnten Vorwürfe für unberechtigt. Sie tritt für Gleichbehandlung aller Mitgliedsländer ein.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß aus Artikel I Abs. 2 des IWF-Übereinkommens, dem zufolge der Fonds „zur Förderung und Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungsgrades und Realeinkommens sowie zur Entwicklung des Produktionspotentials aller Mitglieder ... beizutragen“ hat, ein entwicklungspolitischer Auftrag des IWF folgt, und wie wird der IWF nach Auffassung der Bundesregierung diesem Auftrag in seiner Kreditvergabepraxis gerecht?

Artikel I Abs. 2 des IWF-Übereinkommens ist hier unvollständig zitiert. Er nennt es als eines der Ziele, die Zunahme und das ausgewogene Wachstum des Welthandels zu fördern und dadurch zur Förderung und Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungsgrades und Realeinkommens sowie zur Entwicklung des Produktionspotentials aller Mitglieder beizutragen. Der IWF hat keinen entwicklungspolitischen Auftrag. Dieser ist bei der in Bretton Woods beschlossenen „Arbeitsteilung“ zwischen IWF und IBRD bewußt der Weltbank erteilt worden. Auf die besonderen Probleme der Entwicklungsländer nimmt der IWF im Rahmen der ihm gesetzten Grenzen, zu denen nicht zuletzt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder gehört, Rücksicht, und zwar sowohl im Einzelfall (z. B. durch Assistenz beim Zustandekommen von Stützungspaketen für Schuldnerländer) als auch allgemein (z. B. durch die in der Vorbemerkung erwähnten Fazilitäten zum Ausgleich von Exporterlösschwankungen und mit erweiterter Laufzeit).

13. Teilt die Bundesregierung die in den Kreditabkommen deutlich werdende Auffassung des IWF, daß die Anpassung der Entwicklungsländer-Ökonomien an veränderte Rahmenbedingungen nur durch die Deflation (= Schrumpfung) der Binnenökonomie, durch mehr Markt und durch verstärkte Exportanstrengungen zu erreichen ist?

In der Vorbemerkung wurde bereits dargelegt, daß der IWF an Anpassungsprogramme pragmatisch herangeht, sich dabei bewährter Erkenntnisse und Erfahrungen über das Funktionieren des Wirtschaftsprozesses bedient und keineswegs nur Deflation, mehr Markt und verstärkte Exportanstrengungen

verlangt. In Ländern mit überhöhten Haushaltsdefiziten und zu expansiver Geldpolitik führt allerdings kein Weg an der Nachfragebeschränkung vorbei, wenn daraus resultierende Leistungsbilanzdefizite nicht (mehr) durch öffentliche oder private Kapitaltransfers finanziert werden können.

14. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß der IWF in mehreren eigenen Evaluierungen seiner Stabilisierungsprogramme im Hinblick auf die Zielerreichung zu ernüchternden Ergebnissen gelangte, insbesondere was das vorrangige Ziel, die Inflation einzudämmen, betrifft?

Vorrangiges Ziel für den IWF ist die Wiederherstellung einer tragbaren Zahlungsbilanzsituation. Hier sind, wie in der Vorbemerkung dargelegt, die größten Erfolge erzielt worden. Begrenzt waren in der Tat die Ergebnisse bei der Inflationsbekämpfung. Dies zeigt auch, daß Deflation kein Standardrezept des IWF ist.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die vom IWF verwendeten immer gleichen, nur in der Höhe variierenden Leistungskriterien, die Obergrenzen für das inländische Kreditvolumen, das Defizit des Staatshaushalts und die Kreditaufnahme im Ausland vorsehen, der Vielzahl der Verschuldungsursachen in den Entwicklungsländern nicht gerecht werden können und daher fallengelassen bzw. durch Variablen ergänzt werden sollten, die geeignet sind, neben dem Ausgleich der Zahlungsbilanz Anstöße für Entwicklung zu geben, die die unteren Bevölkerungsschichten des Schuldnerlandes mit Grundbedarfsgütern besser versorgen?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Die Tatsache, daß in Kreditvereinbarungen mit verschiedenen Ländern häufig die gleichen Erfüllungskriterien zugrunde gelegt werden, besagt nichts über die Angemessenheit der Anpassungspolitik im Einzelfall. Die Beschränkung auf wenige makroökonomische Kriterien ist gerade von Entwicklungsländern gefordert worden; sie erlaubt es, bei der Wahl der Einzelmaßnahmen flexibel auf die jeweilige Situation — auch auf versorgungs- und verteilungspolitische Gesichtspunkte — Rücksicht zu nehmen.

16. Wie ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zu erklären, daß der IWF die Zustimmung zu einem Kreditabkommen, bisweilen auch die Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen, von (häufig Abwertungen betreffenden) Vorbedingungen („pre-conditions“) abhängig macht?

Nach Ziffer 7 der Richtlinien für die Inanspruchnahme der IWF-Mittel kann von einem Mitglied erwartet werden, daß es, soweit geboten, vor Genehmigung eines Bereitschaftskredits Korrekturmaßnahmen trifft. Die Aufnahme von Verhandlungen kann dagegen nicht von vorherigen Maßnahmen abhängig gemacht werden. Der wichtigste Grund für diese Bestim-

mung ist, daß ein erheblicher Teil des Kredits in der Regel sofort nach Genehmigung der Kreditvereinbarung ausgezahlt werden kann. Der IWF muß daher sicherstellen, daß gewisse Maßnahmen, die einen wesentlichen Baustein des Anpassungsprogramms darstellen, mit dem Inkrafttreten des Bereitschaftskredits in Kraft sind. Hierzu gehören z. B. Maßnahmen, die parlamentarischer Zustimmung bedürfen, oder z. B. auch Wechselkurs-Abwertungen, die ihrer Natur nach nicht zum Gegenstand einer vorherigen förmlichen Vereinbarung gemacht werden können.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die vom IWF als Grundübel betrachtete Inflation, die die Wechselkurse der Entwicklungsländer-Währungen aushöhle und ihre Zahlungsbilanzen aus dem Gleichgewicht bringe, nicht immer, wie vom IWF diagnostiziert, hausgemacht (hohe Budgetdefizite!), sondern häufig auch auf externe Einflüsse — z. B. verteuerte Öl-, Investitionsgüter- oder Nahrungsmiteleinführen — zurückzuführen ist und daher die IWF-Therapie das Inflationsproblem nicht lösen kann?

Die Behauptung, der IWF führe das Inflationsproblem ausschließlich auf binnenwirtschaftliche Fehlentwicklungen zurück, ist unzutreffend. Der IWF berücksichtigt durchaus extern verursachte Preissteigerungen bei der Ausarbeitung von Anpassungsprogrammen. Allerdings dürfen Preiseinflüsse von außen auch nicht zum Vorwand für binnenwirtschaftspolitische Untätigkeit genommen werden. Auch Entwicklungsländer haben die Erfahrung gemacht, daß diese externen Einflüsse auf das Preisniveau sehr wohl in ihren Auswirkungen begrenzt werden können.

18. Hält die Bundesregierung die bisherige IWF-Politik für entwicklungspolitisch schädlich, von den Entwicklungsländern den Abbau von Schutzzöllen und Importkontrollen zu verlangen und sie damit dem freien Wettbewerb auf dem Weltmarkt auszusetzen, eingedenk der historischen Erfahrung der heutigen Industrieländer (einschließlich der Bundesrepublik Deutschland), daß solche administrativen außenwirtschaftlichen Maßnahmen notwendig sind zum Aufbau einer einheimischen Produktion, die des Schutzes vor übermächtiger ausländischer Konkurrenz bedarf?

Die Förderung eines freien Welthandels gehört zu den Zielen des IWF, die er gegenüber allen Mitgliedern in gleicher Weise verfolgt. Handelsbeschränkungen behindern in aller Regel die optimale Nutzung der volkswirtschaftlichen Produktivkräfte und verschaffen den Importeuren und den „geschützten“ Unternehmen Sondergewinne zu Lasten anderer Teile der Volkswirtschaft. Dies muß den IWF veranlassen, auch im Interesse der betroffenen Länder auf Abbau solcher Beschränkungen zu drängen. Der IWF tut dies in zurückhaltender Weise und nimmt auf die besondere Lage dieser Länder Rücksicht. Die Bundesregierung hält eine solche Politik nicht für entwicklungspolitisch schädlich.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß in den Bereitschaftskreditketten zahlreicher Entwicklungsländer (etwa Boliviens, Chiles, Guyanas, Haitis, Süd-Koreas, Liberias, Panamas, Perus, der Philippinen, Uruguays und der Türkei) die Wirkungslosigkeit der IWF-Therapie gegenüber Zahlungsbilanzdefiziten deutlich wird, deren Ursachen in den deformierten Strukturen der Entwicklungsländer-Ökonomien zu suchen sind?

Daraus, daß manche Länder vom IWF mehrere Bereitschaftskredite hintereinander erhalten, kann nicht auf eine „Wirkungslosigkeit der IWF-Therapie“ geschlossen werden. Der IWF ist sich bewußt, daß die Überwindung struktureller Fehlanpassungen längere Zeit brauchen kann. Wo geboten, stellt er seine Kreditvereinbarungen hierauf ab. Nicht zuletzt aus diesem Grunde hat er die in der Vorbemerkung erwähnte Fazilität mit erweiterter Laufzeit geschaffen.

Zur Frage der Wirksamkeit von Anpassungsprogrammen wird im übrigen auf die entsprechenden Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

20. Wie hält es die Bundesregierung mit ihrem entwicklungspolitischen Leitsatz vereinbar, dem zufolge jedes Entwicklungsland frei über seinen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungsweg entscheiden kann, wenn sie im Exekutivdirektorium des Fonds Stabilisierungsprogrammen zustimmt, die die Entwicklungsländer einseitig auf einen marktwirtschaftlichen und exportorientierten Wirtschaftskurs festlegen?

Anpassungsprogramme werden vom kreditnehmenden Land mit dem IWF vereinbart. Die Bundesregierung sieht keinen Widerspruch zu ihren entwicklungspolitischen Leitlinien, wenn sie einem Kreditantrag zustimmt, der aus der Entscheidung des kreditnehmenden Landes erwächst.

21. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß vom IWF erzwungene Abwertungen — entgegen der vom Fonds unterstellten Wirkung — die Wettbewerbsfähigkeit primär rohstoffexportierender Entwicklungsländer häufig nicht verbessern, sondern es im Gegenteil — wie das Beispiel der vier Hauptkupferexporteure Chile, Peru, Sambia und Zaire von 1976 zeigt — zu einer Überproduktion kommen kann und dadurch der Rohstoffpreis auf den Weltmärkten, selbst bei steigender Nachfrage der Industrieländer, sinkt und so die abwertenden Entwicklungsländer letztlich fallende statt steigende Exporterlöseinnahmen erzielen?

Die These, Abwertungen verbesserten nicht die Wettbewerbsfähigkeit, sondern könnten im Gegenteil zu einer Überproduktion mit der Folge fallender Exporterlöse führen, vermengt die ökonomischen Zusammenhänge. Zweifellos verbessert eine Abwertung die Wettbewerbsfähigkeit des Landes. Überproduktion und fallende Exporterlöse können eintreten, wenn die Produktion insgesamt nicht an die Nachfrage angepaßt wird und sich die Produzenten einen aggressiven Preiskampf liefern, möglicherweise sogar mit dem Mittel der Wechselkurs-

Abwertung. Solche „Wettbewerbs-Abwertungen“ zu verhindern ist gerade eine der Aufgaben des IWF.

Der Kupferpreis hat in den letzten Jahren folgenden Verlauf genommen (Jahresdurchschnittspreise in London in US cents je lb.):

1966	69,4	1971	49,0	1976	63,6	1981	78,8
1967	51,5	1972	48,5	1977	59,4	1982	67,1
1968	56,2	1973	80,8	1978	61,8	1983	72,1
1969	66,5	1974	93,1	1979	89,9		
1970	64,2	1975	55,8	1980	99,2		

Der Preisrückgang 1975 (1976 stieg der Kupferpreis wieder) stellte eine Normalisierung nach den hohen Preisen der Jahre 1973 und 1974 dar; er war eher die Folge der damaligen Rezession als einer Abwertung einzelner Währungen.

22. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß Abwertungen — wie das Beispiel der mexikanischen Schuhindustrie 1983/84 zeigt — zu einem realen Rückgang der Fertigwarenexporte führen können, wenn importierte Vorprodukte oder Investitionsgüter durch die Wechselkursveränderung sprunghaft teurer werden und die Exporte infolge höherer Produktionskosten sinken, statt wie vom IWF unterstellt, zu steigen?

Eine Entwicklung der Art, wie sie in der Frage geschildert wird, ist atypisch und hängt vermutlich mit Einflüssen zusammen, die mit der Wechselkurskorrektur nicht unmittelbar zu tun haben (z. B. Einfuhr- bzw. Ausfuhrbehinderungen). In der Regel stärken Abwertungen die Wettbewerbsfähigkeit. Die mexikanische Schuhausfuhr hat sich wie folgt entwickelt:

1982	1 178 t
1983	1 134 t
1. Vj. 1984	390 t

Der Rückgang 1983 war auf anfängliche Behinderungen der Einfuhr von Vorprodukten zurückzuführen.

23. Welche Initiativen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der IWF das Instrument der Abwertung — in Fällen, in denen sie unumgänglich ist — künftig vorsichtiger und nicht mehr entwicklungspolitisch kontraproduktiv einsetzt sowie stärker von der Möglichkeit stufenweiser Miniabwertungen Gebrauch macht?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, in dieser Frage eine Initiative zu ergreifen. Abgesehen davon, daß Abwertungen nicht vom IWF, sondern von den nationalen Behörden vorgenommen werden, sind ihr keine konkreten Fälle bekannt, in denen der IWF auf eine entwicklungspolitisch kontraproduktive Abwertung gedrängt hätte.

24. Wird die Bundesregierung den deutschen Exekutivdirektor im IWF beauftragen, auf Stabilisierungsprogramme hinzuarbeiten, deren soziale Verträglichkeit außer Frage steht?

Zu den Aufgaben des deutschen Exekutivdirektors im IWF gehört es, darauf hinzuwirken, daß der IWF gegenüber allen seinen Mitgliedsländern eine Politik verfolgt, die die optimale Nutzung der wirtschaftlichen Produktivkräfte und damit den Wohlstand der Bürger seiner Mitgliedsländer fördert. An anderer Stelle wurde bereits ausgeführt, daß Stabilität, Wettbewerb und das Wirken des Preismechanismus diesem Ziel dienen. Anpassungsprogramme müssen selbstverständlich stets auch „sozial verträglich“ sein. Sie können allerdings nicht an den ökonomischen Grundtatbeständen vorbeigehen.

25. Wie ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zu erklären, daß 1976 in Argentinien der Zivilregierung Isabel Perón vom IWF Kredite verweigert wurden, die kurz nach dem Putsch der Militärdiktatur Videla gewährt wurden, und wie bewertet sie die ungewöhnliche Mitteilung des IWF, die Vergabe eines Kredits der Kompensatorischen Finanzierungsfazilität an das Militärregime nur zwei Tage nach dem Coup habe mit der innenpolitischen Veränderung in Argentinien nichts zu tun (New York Times, 27. März 1976)?

Es ist unzutreffend, daß der Regierung der Präsidentin Perón IWF-Kredite verweigert wurden, die kurz nach der Amtsübernahme durch Präsident Videla gewährt wurden. Richtig ist, daß der IWF im Dezember 1975 — drei Monate vor dem Regierungswechsel — einen Kredit in Höhe von 110 Mio. SZR einräumte. Ein zweiter Kredit von 110 Mio. SZR im Rahmen der kompensatorischen Finanzierung wurde kurz vor dem Regierungswechsel beantragt. Dieser Antrag wurde dem Exekutivdirektorium wenige Tage vor dem Regierungswechsel zur Billigung vorgelegt. Das Exekutivdirektorium stimmte diesem Kreditantrag zu, nachdem ihn die neue Regierung erneuert hatte. Die übliche Pressemitteilung des IWF enthält keine Aussage des in der Frage beschriebenen Inhalts.

26. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung den „sozialen und politischen Zielsetzungen des Landes“ nach Artikel 4 der Richtlinien für die Vergabe von Bereitschaftskrediten Rechnung getragen, wenn sich durch IWF-Programme die Grundbedürfnisbefriedigung der unteren Bevölkerungsschichten in den Entwicklungsländern drastisch verschlechterte, indem z. B. Subventionen für Grundnahrungsmittel, für den Transport und für den Sozial- und Gesundheitsbereich gekürzt oder gestrichen wurden, was zwar formal in der Entscheidungsgewalt der jeweiligen Regierung lag, in der Regel aber auf starken Druck des IWF geschah — wie etwa in Sri Lanka seit 1977, wo die Regierung ein jahrelanges Tauziehen mit dem IWF vollführte, wo, wann und welche Subventionen abzubauen seien?

Es ist nach Kenntnis der Bundesregierung unzutreffend, daß der IWF gegenüber Sri Lanka starken Druck auf Abbau von Subventionen für Grundnahrungsmittel ausgeübt habe. Nicht zutreffend ist die Aussage, daß die Regierung Sri Lankas seit 1977 ein „jahrelanges Tauziehen“ mit dem IWF in dieser Frage vollführte. Die im Juli 1977 neu gewählte Regierung hat vielmehr bereits im Oktober 1977 — ohne größere Schwierig-

keiten — mit dem IWF ein Anpassungsprogramm vereinbart, das Anfang Dezember 1977 vom Exekutivdirektorium gebilligt wurde.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung die Feststellung des SVR, wonach die Umschuldungsverhandlungen zwar einen Spielraum schaffen, um die Abschreibung verlorener Forderungen zeitlich zu strecken und so den Krach des internationalen Finanzsystems hinauszuschieben, aber dabei von einer Lösung der Verschuldungsprobleme nicht gesprochen werden könne und viel eher die Gefahr zunehmender interner sozialer Spannungen in den Schuldnerländern wachse, weil es nicht möglich sei, dauerhaft einen sehr hohen Anteil der Exporterlöse für den Zinsendienst zu reservieren und dieser Zinsendienst von der Bevölkerung dieser Länder verständlicherweise als Ausbeutung empfunden werde (JG 1983/84, Ziffer 300)?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Sachverständigenrats, daß die Verschuldungsprobleme etlicher hochverschuldeter Länder noch nicht gelöst sind. Die Bundesregierung hat bereits in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 1984 (Ziffer 33) darauf hingewiesen, daß es bei der Überwindung der Verschuldungsprobleme für alle Beteiligten wesentlich ist, daß es den Schuldnerländern gelingt, ihre Volkswirtschaften geordnet und ohne soziale Zerreißproben anzupassen. Der Internationale Währungsfonds könne darauf hinwirken, daß der Anpassungsprozeß in geordneten Bahnen verläuft. Er schaffe damit zugleich die unentbehrliche Vertrauensgrundlage für Kredite anderer öffentlicher und privater Gläubiger und trage damit dazu bei, daß die sonstigen öffentlichen und privaten Finanzströme in diese Länder nicht abreißen.

Die Bundesregierung teilt auch die Sorge des Sachverständigenrats über die Zinsbelastung mancher Schuldnerländer (die dieser allerdings zurückhaltender als die Fragesteller formuliert hat). Sie setzt sich daher dafür ein, daß international die Voraussetzungen für niedrigere Zinsen geschaffen werden.

28. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß die Schocktherapien des IWF, insbesondere in Form drastischer Subventionskürzungen und extremer Abwertungen, in vielen Fällen die Inflationsspirale in Gang gesetzt, neue Ungleichgewichte erzeugt und wiederum Schocktherapien provoziert haben, und wie gedenkt die Bundesregierung auf den IWF Einfluß zu nehmen, damit dieser Teufelskreis durchbrochen wird?

Die Fragestellung wird der IWF-Politik nicht gerecht. Richtig ist, daß Anpassungsmaßnahmen um so drastischer ausfallen müssen, je größer die Fehlentwicklungen vorher waren und je länger die Anpassung verzögert wurde. Die Richtlinien für die Inanspruchnahme von IWF-Mitteln empfehlen daher in Ziffer 1, bereits in einem frühen Stadium Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und den IWF in Anspruch zu nehmen. Die Bundesregierung hält dies für den besten Weg, um derartige „Teufelskreise“ zu vermeiden.

29. Wie will die Bundesregierung verhindern, daß die deflationistischen Programme des IWF — wie etwa in Chile (seit 1974), Portugal (1977/78 und 1983/84) und Argentinien (seit 1976) — die Binnenmärkte der betroffenen Länder ruinieren und die für die wirtschaftliche Entwicklung der Länder bedeutsamen einheimischen mittelständischen Unternehmen durch die rückläufige Binnennachfrage in den Konkurs treiben?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Kritik des ehemaligen US-Außenministers Kissinger, die „Auferlegung der IWF-Konditionalität“ könne „eine Kur sein, die schlimmer ist als die Krankheit“, sie könne „Instabilität erzeugen“ und „zu revolutionären Bedingungen führen“, und welche Schlüsse zieht sie daraus für ihr Handeln?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß mit dem IWF vereinbarte Anpassungsprogramme die Binnenmärkte der betroffenen Länder ruinieren. Die zitierten Äußerungen des ehemaligen US-Außenministers Kissinger geben nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder.

30. Teilt die Bundesregierung die in der von IWF und Weltbank herausgegebenen Zeitschrift „Finanzierung & Entwicklung“ vertretene Überzeugung, es gebe „keine Alternative zum Rückgang der Reallöhne, wenn das interne Gleichgewicht (in den Defizitländern) erreicht werden soll“ (so Nashashibi in „Finanzierung & Entwicklung“ 1/1983, S. 16), „die Reallöhne (müssen) sinken und die realen Gewinne steigen, um den Zustrom von Auslandskapital und die inländische Privatinvestition anzureizen“ (so Johnson/Salop in „Finanzierung & Entwicklung“ 4/1980, S. 31)?

Die in der Frage zitierten Aussagen sind aus dem Zusammenhang gerissen und stammen zudem aus einer nicht korrekten Übersetzung aus dem englischen Original (das zweite Zitat muß z. B. richtigerweise beginnen: „Die realen Löhne müssen möglicherweise sinken“). Die Aussagen bringen im Kern die Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, daß ceteris paribus die inländische Absorption von Gütern und Dienstleistungen anteilmäßig vermindert werden muß, wenn mehr exportiert und weniger importiert werden soll, um die Leistungsbilanz zu verbessern.

Beide Untersuchungen kommen jedoch auch zum Ergebnis, daß auf Verbesserung der Leistungsbilanz ausgerichtete Anpassungsprogramme zumindest auf etwas längere Frist positive Wirkungen auf Wachstum, Beschäftigung und Einkommen haben.

31. Sind der Bundesregierung die Berichte des US-Exekutivdirektors im IWF an den US-Kongreß über die Auswirkungen der IWF-Stabilisierungsprogramme auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse bekannt, und wenn dies der Fall ist, wie bewertet die Bundesregierung diese Berichte im Hinblick auf die Konditionalität künftiger IWF-Kredite?

Der Bundesregierung sind Berichte des US-Exekutivdirektors an den Kongreß nicht bekannt.

32. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß — angesichts der einschneidenden Auswirkungen von IWF-Kreditprogrammen — auch dem Deutschen Bundestag periodisch über die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Folgen der Stabilisierungsprogramme berichtet werden sollte, und welche Initiativen wird die Bundesregierung ggf. dafür ergreifen?

Die Bundesregierung sieht es nicht als ihre Aufgabe an, von anderen Ländern in eigener Entscheidung mit dem IWF vereinbarte Wirtschaftsprogramme wertend zu kommentieren.

33. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der deutsche — wie seit 1980 der US-amerikanische — Exekutivdirektor im IWF darauf verpflichtet werden sollte, bei der Ausarbeitung von Stabilisierungsprogrammen darauf hinzuwirken, daß diese keine Maßnahmen beinhalten, die zu einer Verschlechterung der Grundbedürfnisbefriedigung, besonders der unteren Bevölkerungsschichten, führen könnten, sondern Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer besseren Versorgung der Bevölkerung mit Grundbedarfsgütern, zu einer gerechteren Einkommensverteilung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen führen, das reale Pro-Kopf-Einkommen steigern sowie die einheimische Produktion, insbesondere die Nahrungsmittelerzeugung für die Eigenversorgung, anregen, und welche Initiativen wird die Bundesregierung in dieser Richtung ggf. ergreifen?

Einer zusätzlichen Verpflichtung des deutschen Exekutivdirektors bedarf es nicht, da es — wie in der Antwort auf Frage 24 dargelegt — zu seinen Aufgaben gehört, darauf hinzuwirken, daß der IWF gegenüber seinen Mitgliedsländern eine stabilitäts- und wohlförderungsfördernde Politik verfolgt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang u. a. auf Punkt 4 des letzten Teils der Vorbemerkung.

34. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der von IWF-Kreditabkommen vorgesehene Anpassungszeitraum von maximal drei Jahren (bei Inanspruchnahme der Erweiterten Fazilität) zu kurz ist, um die den Verschuldungskrisen in den Entwicklungsländern zugrundeliegenden Strukturprobleme zu lösen, und welche Initiativen gedenkt die Bundesregierung ggf. zu ergreifen, um eine Verlängerung des vom IWF finanzierten Anpassungszeitraumes zu erreichen?

Ein Anpassungszeitraum von drei Jahren ist normalerweise ausreichend, um das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz wiederherzustellen. Zu bedenken ist u. a., daß verzögerte Anpassung erhöhte Auslandsverschuldung mit entsprechenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen nach sich zieht. In geeigneten Fällen hat der IWF auch mehrere Bereitschaftskredite hintereinandergeschaltet.

Die Fazilität mit erweiterter Laufzeit sieht einen Auszahlungszeitraum von drei Jahren und einen Tilgungszeitraum von zehn Jahren vor. Auch diese Zeit muß bei der Bewertung des „Anpassungszeitraums“ in Rechnung gestellt werden.

Bei der Kreditvergabe durch den IWF sind zudem die Interessen der Gläubiger des Währungsfonds zu berücksichtigen, de-

ren Forderungen gegenüber dem IWF jederzeit mobilisierbar sein müssen. Eine weitere Verlängerung der Kreditlaufzeiten würde die Liquidität der Forderungen gegenüber dem IWF gefährden und das Vertrauen der Gläubiger beeinträchtigen.

Die Lösung langfristiger Strukturprobleme ist nicht Aufgabe des IWF. Die Bundesregierung mißt der Lösung solcher langfristiger Strukturprobleme mit Hilfe der Weltbank sowie multilateraler und bilateraler Entwicklungshilfe-Geber große Bedeutung zu. Sie begrüßt die Zusammenarbeit zwischen IWF und Weltbank auch im Hinblick auf langfristige Strukturanpassungen.

35. Welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen, damit künftig Stabilisierungsprogramme durchgeführt werden, die nicht mehr durch Subventionsabbau, Preissteigerungen und Gefährdung des Existenzminimums der unteren Bevölkerungsschichten Volksaufstände provozieren, die von Polizei und Militär blutig niedergeschlagen werden und häufig zahlreiche Todesopfer fordern?

Wie in der Antwort auf Frage 28 dargelegt, unterstützt die Bundesregierung die Bemühungen des IWF, seine Mitglieder zur frühzeitigen Inangriffnahme von Korrekturmaßnahmen zu ermutigen. Dies ist der beste Weg, um die Schärfe von Anpassungsmaßnahmen zu verringern (vgl. auch die Antwort auf Frage 8).

Im übrigen ist daran zu erinnern, daß die detaillierte Ausgestaltung von Anpassungsmaßnahmen Sache der jeweiligen Regierung ist.

36. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung zu erklären, daß die frühen Erfahrungen Argentiniens (1958 bis 1963) mit IWF-Programmen und ihren Folgen — drei Jahre Wirtschaftspolitik à la IWF, leichte wirtschaftliche Erholung, dann wieder tiefe Krise, steigende Arbeitslosigkeit, sinkende Reallöhne, Streiks, Proteste, Undurchführbarkeit eines IWF-Stabilisierungsprogramms, Kreditboykott des IWF, Militärputsch (1962) — auf die Kreditvergabepolitik des IWF und das Abstimmungsverhalten des deutschen Exekutivdirektors im Hinblick auf die Berücksichtigung der sozialen und politischen Bedingungen eines Landes bis heute keinen Einfluß hatte, obwohl die Erfahrungen Argentiniens bereits 1965 wissenschaftlich aufgearbeitet waren (Eshag/Throp, *Economic and social consequences of orthodox economic policies in Argentina in the post war years*, Oxford University Institute of Economics and Statistics Bulletin, 1/1965, S. 1 bis 44)?

Die Kreditvergabepolitik des IWF wird auf der Grundlage regelmäßiger Überprüfungen der mit Anpassungsprogrammen gemachten Erfahrungen angepaßt und fortentwickelt (Ziffer 12 der Richtlinien für die Inanspruchnahme von IWF-Mitteln). Daß die Erfahrungen Argentiniens nicht berücksichtigt wurden, ist eine unzutreffende Unterstellung. Dies gilt auch für das Abstimmungsverhalten des deutschen Exekutivdirektors.

37. Gedenkt die Bundesregierung den deutschen Exekutivdirektor im IWF zu beauftragen, einer Kreditvergabe des Fonds an Regierungen, die die Menschenrechte systematisch verletzen, wie in Südafrika, Chile, Süd-Korea oder der Türkei, nicht mehr zuzustimmen, und wenn dies nicht der Fall ist, warum nicht?

Nach den Bestimmungen des IWF-Übereinkommens kann jedes Mitglied IWF-Kredite erhalten, wenn die erforderlichen ökonomischen Voraussetzungen erfüllt sind. Diesen Grundsatz wird die Bundesregierung auch künftig ihren Stellungnahmen zu Kreditanträgen zugrunde legen. Die Einführung politischer Kriterien würde nicht nur den Richtlinien für die Inanspruchnahme von IWF-Mitteln widersprechen, sondern vor allem auch zu einer unerwünschten Politisierung des IWF führen mit der Konsequenz, daß die Kreditgewährung des IWF eingeschränkt und er als Instrument der internationalen wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit ausgehöhlt würde.

38. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen vom Sonderberichterstatter Raul Ferrero im März 1984 vorgelegten Studie „The New International Economic Order and the Promotion of Human Rights“, die zu dem Ergebnis kommt, daß der IWF mit seinen Auflagen häufig Artikel 25 der UN-Menschenrechtscharta verletzt hat?

Die genannte Studie enthält keine derartigen Aussagen oder Schlußfolgerungen. Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß der IWF Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verletzt.

39. Warum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung El Salvador 1981 ein Kredit der Kompensatorischen Finanzierungsfazilität ausgezahlt, obwohl nach dem Urteil des IWF-Stabs die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt waren und sich der IWF damit dem Vorwurf einer offenen Verletzung seiner Regeln aussetzte?

Beim genannten Kredit aus der Fazilität zum Ausgleich von Exporterlösschwankungen waren die meisten Voraussetzungen eindeutig erfüllt. Unsicher war wegen der bürgerkriegsähnlichen Zustände nur die Schätzung der Entwicklung der Exporterlöse in den beiden Folgejahren, die zur Berechnung des Exporterlösausfalls vorzunehmen ist. Das Exekutivdirektorium hat die entsprechenden Schätzungen der Regierung von El Salvador akzeptiert und damit das Vorliegen der Voraussetzungen für den Kredit anerkannt.

40. Warum stimmte 1982 der deutsche Exekutivdirektor einem aufsehenerregend schwachkonditionierten Bereitschaftskredit an El Salvador zu, obwohl er Bereiche, die üblicherweise zu einem IWF-Stabilisierungsprogramm gehören (Zinsraten, Subventionen, Preise für landwirtschaftliche Produkte), aussparte und das Land sich nachweislich ökonomisch-technisch für einen Kredit nicht qualifizieren konnte?

Die Zustimmung des deutschen Exekutivdirektors erfolgte auf Weisung der Bundesregierung. Diese stützte sich dabei auf die entsprechende Empfehlung des IWF-Stabs, der trotz der unsicheren innenpolitischen Situation nach Abwägung aller Umstände zu dem Ergebnis gekommen war, daß das Wirtschaftsprogramm des Landes erfolgreich sein werde. Maßgebend war auch, daß die für das Jahr 1983 vorgesehenen Auszahlungen von einer erneuten Überprüfung der Entwicklung Ende 1982 abhängig gemacht worden waren.

41. Warum wurde 1981 nach Kenntnis der Bundesregierung der reformorientierten Regierung Grenadas ein dreijähriger Kredit der Erweiterten Fazilität verweigert, dann aber ein einjähriger Bereitschaftskredit eingeräumt, und warum erhielt die Regierung Bishop im August 1983 dann doch noch einen Kredit der Erweiterten Fazilität?

In den Jahren 1981 bis 1983 hat der IWF-Stab mit der Regierung Grenadas über einen Kredit aus der Fazilität mit erweiterter Laufzeit verhandelt. Als sichtbar wurde, daß die Voraussetzungen für einen solchen Kredit nicht rasch erfüllbar waren, gewährte der IWF im Mai 1981 einen einjährigen Bereitschaftskredit als Übergangshilfe bis zur Ausarbeitung eines Programms für einen Kredit mit erweiterter Laufzeit. Nach Vereinbarung dieses Programms billigte der IWF den entsprechenden Kredit im August 1983.

42. Hält es die Bundesregierung mit der vom IWF für sich in Anspruch genommenen politischen Neutralität vereinbar, wenn der Fonds — etwa in Portugal 1977 und Jamaika 1979 — auf der Herstellung eines Konsenses zwischen Regierung, Oppositionsparteien, Unternehmern und Gewerkschaften als Bedingung für die Vergabe eines Bereitschaftskredits beharrt?

Wenn sich eine Regierung auf eine bestimmte Anpassungspolitik verpflichtet, dann muß sie überzeugt sein, daß ihrer Durchführung keine Hindernisse im Wege stehen. Dies kann im Einzelfall bedeuten, daß sie vorher mit den gesellschaftlichen Gruppen spricht.

43. Hält es die Bundesregierung mit der vom IWF für sich in Anspruch genommenen politischen Neutralität vereinbar, wenn der Fonds seine Verhandlungsdelegation im Falle Jamaikas 1979 beauftragte, die außenpolitische Orientierung des Inselstaates, die die Kreditwürdigkeit beeinträchtigte, in den Verhandlungen mit der Regierung zur Disposition zu stellen?

Die Verhandlungsdelegation des IWF hat keinen derartigen Auftrag erhalten. Der IWF hat auch sonst in keiner Weise zur außenpolitischen Orientierung Jamaikas Vorschläge gemacht oder eine Position bezogen.

44. Welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen, damit künftig verhindert wird, daß Regierungen, die — wie das Mobutu-Regime in Zaïre — für die Verschuldungskrise durch hemmungslose Ausplünderung des eigenen Landes wesentlich verantwortlich sind, IWF-Kredite erhalten, ohne daß an diese Mittel wirksame Auflagen für die Rückführung der widerrechtlich angeeigneten, im Ausland angelegten (im Falle Mobutus auf die Höhe der zairischen Auslandsverschuldung von rund 5 Milliarden Dollar geschätzten) Beträge geknüpft werden?
45. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um künftig zu verhindern, daß autoritär-repressive Regime — wie Diktator Duvalier in Haiti 1982 (*Le Monde diplomatique*, Mai 1983, S. 21 f.) — IWF-Kredite (teilweise) in ihre Privatschattullen fließen lassen und die Bevölkerungen nicht nur die hohen Auslandsschulden, sondern zugleich die IWF-Kredite abtragen müssen, ohne je in den Genuß dieser Mittel gekommen zu sein?

Wie sich u. a. aus den Richtlinien für die Inanspruchnahme von IWF-Mitteln ergibt, hat der IWF nicht die Möglichkeit, eine Rückführung von widerrechtlich angeeigneten Beträgen aus dem Ausland zur Bedingung für seine Kredite zu machen. Im Zusammenhang mit seinen Kreditvereinbarungen bemüht sich der IWF jedoch darum, daß die Statistiken möglichst zuverlässig sind, daß der Mißbrauch öffentlicher Gelder (einschließlich der IWF-Mittel) möglichst ausgeschlossen wird und daß angemessene Maßnahmen getroffen werden, wenn sich ein solcher Mißbrauch zeigt. Seine Kreditgewährung gibt dem IWF einen Hebel, damit das betreffende Land eine angemessene Politik, auch in den eben genannten Bereichen, verfolgt. Weitere Initiativen erscheinen der Bundesregierung derzeit nicht möglich.

46. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß IWF-Auflagen in Ländern wie Mexiko, Venezuela, Argentinien, Nigeria, den Philippinen und Ägypten, in denen (laut *Business Week* vom 3. Oktober 1983, S. 132) Kapitalflucht 1980 bis 1982 mindestens ein Drittel (teilweise erheblich mehr) der Neuverschuldung ausmachte, künftig zuerst auf eine wirksame Bekämpfung der Kapitalflucht als einer zentralen Ursache der Krise zielen sollten, statt austeritätspolitische Maßnahmen zu verordnen, die nicht die Kapitalflucht eindämmen, sondern die Lasten der Krise auf die unteren Bevölkerungsschichten abwälzen?

Der IWF geht am Problem der Kapitalflucht nicht vorbei. Die Herstellung von Bedingungen, die die Kapitalflucht vermeiden und die Rückkehr von Fluchtkapital begünstigen, und ggf. auch die Sicherstellung angemessener neuer Kapitalzuflüsse gehören häufig zu den Zielen von Anpassungsprogrammen. Erreicht werden diese Ziele am ehesten dadurch, daß das Vertrauen zur Wirtschaftspolitik des Landes gestärkt, die Inflation im Land wirksam bekämpft und der Wechselkurs auf einem realistischen Niveau gehalten wird.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Anpassungsprogramme sowohl auf die Bekämpfung der Kapitalflucht als auch auf die Korrektur anderer wirtschaftspolitischer Fehlentwicklungen abzielen müssen.

47. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß der IWF in den Verhandlungen um Kreditabkommen in der Regel Militärausgaben ausklammert, obwohl gerade solche Aufwendungen oftmals eine hohe Belastung für das Budget und die Zahlungsbilanz darstellen?
48. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß der IWF in den Fällen Peru (1977 und 1983) sowie Bolivien (1980) entgegen seiner sonstigen Praxis die Militärausgaben zum Verhandlungsgegenstand machte?
49. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß der IWF in den Verhandlungen mit Südafrika (1976 und 1982) die Militärausgaben ausklammerte, obwohl diese Ausgaben, durch die Kriege und Übergriffe gegen Nachbarstaaten bedingt, stets einen hohen Anteil am Budgetdefizit hatten?
50. Wird die Bundesregierung über ihren Exekutivdirektor im IWF dafür eintreten, daß Schuldnerländern, in denen die Aufwendungen für Rüstung wesentlich zur Verschuldungskrise beitragen, für die Inanspruchnahme von IWF-Krediten zur Auflage gemacht wird, ihre Militärausgaben zu senken?

Der IWF hat weder Befugnisse noch Sachkunde im Bereich der Sicherheitspolitik. Für Außen- und Sicherheitspolitik sind andere Institutionen verantwortlich. In keinem der in Frage 48 genannten Fälle hat der IWF Militärausgaben zum Verhandlungsgegenstand gemacht. Im übrigen wird auf Punkt 5 des letzten Teils der Vorbemerkung verwiesen.

51. Ist der Bundesregierung bekannt, daß im US-amerikanischen Außen- und Finanzministerium eine schwarze Liste (intern dort „hit list“ genannt) mit Ländern (zur Zeit Vietnam, Afghanistan, Nicaragua, bis vor kurzem auch Grenada) geführt wird (siehe Caleb Rossiter, The Financial Hit List, International Policy Report, Center for International Policy, Washington, D. C., Februar 1984), deren Kreditanträge bei internationalen Finanzorganisationen (darunter beim IWF) zu Fall gebracht werden sollen, und was wird die Bundesregierung unternehmen, damit diese Politisierung der IWF-Kreditvergabe künftig verhindert wird?

Der Bundesregierung ist von einer derartigen „schwarzen Liste“ nichts bekannt. Die Bundesregierung wird auch künftig dafür eintreten, daß jedwede Politisierung des IWF vermieden wird, und ihre Haltung zu Kreditanträgen ausschließlich von ökonomischen Gesichtspunkten abhängig machen.

Anhang

Beschluß des IWF-Exekutivdirektoriums vom 2. März 1979 über die Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel und Bereitschaftskreditvereinbarungen

1. Die Mitglieder sollten dazu angehalten werden, bereits in einem frühen Stadium ihrer Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder zur Vermeidung solcher Schwierigkeiten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, die durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel nach den Geschäftsgrundsätzen des Fonds unterstützt werden können. Die Konsultationen nach Artikel IV zählen zu den Gelegenheiten, bei denen der Fonds mit den Mitgliedern Anpassungsprogramme, einschließlich Korrekturmaßnahmen, erörtern kann, für die er einen Bereitschaftskredit bewilligen könnte.

2. Die Laufzeit einer Bereitschaftskreditvereinbarung beträgt normalerweise ein Jahr. Beantragt jedoch ein Mitglied eine längere Laufzeit und hält der Fonds diese für geboten, damit das Mitglied sein Anpassungsprogramm mit Erfolg durchführen kann, kann die Bereitschaftskreditvereinbarung auf mehr als ein Jahr befristet sein. In solchen Fällen ist eine Laufzeit bis zu maximal drei Jahren möglich.

3. Bereitschaftskreditvereinbarungen sind keine internationalen Übereinkommen; aus diesem Grund wird in Bereitschaftskreditvereinbarungen und Absichtserklärungen keine Vertragssprache verwendet.

4. Unterstützt der Fonds Mitglieder bei der Formulierung von Anpassungsprogrammen, so berücksichtigt er in angemessener Weise die internen sozialen und politischen Zielsetzungen des Landes, die wirtschaftlichen Prioritäten und die allgemeine Situation der Mitglieder, einschließlich der Ursachen ihrer Zahlungsbilanzprobleme.

5. In allen Bereitschaftskreditvereinbarungen werden geeignete Konsultationsklauseln aufgenommen. Diese Klauseln sehen von Zeit zu Zeit während des gesamten Zeitraums, in dem das Mitglied Ziehungen in den oberen Kredittranchen ausstehen hat, Konsultationen vor. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob die ausstehenden Ziehungen im Rahmen einer Bereitschaftskreditvereinbarung oder im Zuge anderer Transaktionen in den oberen Kredittranchen vorgenommen wurden.

6. Abrufstaffelungen und Erfüllungskriterien werden in Bereitschaftskreditvereinbarungen, die die erste Kredittranche nicht überschreiten, nicht aufgenommen. Sie werden in alle anderen Bereitschaftskreditvereinbarungen aufgenommen, doch sind sie nur auf Ziehungen anzuwenden, die über die erste Kredittranche hinausgehen.

7. Der Geschäftsführende Direktor wird dem Exekutivdirektorium die Zustimmung zum Antrag eines Mitglieds auf Inanspruchnahme der allgemei-

nen Fondsmittel in den Kredittranchen empfehlen, wenn seines Erachtens das Programm mit den Bestimmungen und Geschäftsgrundsätzen des Fonds vereinbar ist und durchgeführt werden wird. Von einem Mitglied kann erwartet werden, daß es vor Genehmigung einer Bereitschaftskreditvereinbarung durch den Fonds Korrekturmaßnahmen trifft, soweit diese geboten sind, damit das Mitglied in der Lage ist, ein den Bestimmungen und Geschäftsgrundsätzen des Fonds entsprechendes Programm einzuleiten und durchzuführen. In diesen Fällen hält der Geschäftsführende Direktor die Exekutivdirektoren in geeigneter Weise über den Fortgang der Besprechungen mit dem Mitglied auf dem laufenden.

8. Der Geschäftsführende Direktor stellt sicher, daß die Anwendung der Geschäftsgrundsätze über die Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel ausreichend koordiniert wird, um eine nichtdiskriminierende Behandlung der Mitglieder zu gewährleisten.

9. Zahl und Inhalt der Erfüllungskriterien können wegen der Vielgestaltigkeit der Probleme und institutionellen Regelungen der Mitglieder variieren. Erfüllungskriterien werden nur insoweit festgelegt, wie es zur Beurteilung der zielgerechten Durchführung des Programms erforderlich ist. Sie beschränken sich im Normalfall auf (i) makroökonomische Größen und (ii) die Kriterien, die notwendig sind, um die Einhaltung spezifischer Bestimmungen des IWF-Übereinkommens oder auf ihnen basierender Geschäftsgrundsätze sicherzustellen. Nur in Ausnahmefällen können sich die Erfüllungskriterien auch auf andere Größen erstrecken, die wegen ihres makroökonomischen Effekts den Erfolg des Programms des Mitglieds maßgeblich mitbestimmen.

10. Bei Programmen, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, oder in Fällen, in denen ein Mitglied nicht in der Lage ist, ein Erfüllungskriterium oder mehrere Erfüllungskriterien für die gesamte Dauer oder einen Zeitabschnitt des Programms im voraus festzulegen, wird eine Überprüfung vorgesehen, um mit dem Mitglied zu den notwendigen Absprachen für die restliche Laufzeit zu kommen. Darüber hinaus wird in den Ausnahmefällen, in denen wegen beträchtlicher Unsicherheiten über maßgebliche wirtschaftliche Entwicklungen ein wesentlicher Programmpunkt nicht zu Beginn eines Programmjahres als Erfüllungskriterium formuliert werden kann, vorgesehen, daß der Fonds eine Überprüfung vornimmt, um die laufende makroökonomische Politik des Mitglieds zu beurteilen und nötigenfalls neue Absprachen zu treffen. In diesen Ausnahmefällen informiert der Geschäftsführende

Direktor die Exekutivdirektoren in geeigneter Weise über den Gegenstand der Überprüfung.

11. Im Zusammenhang mit den Konsultationen nach Artikel IV sowie gegebenenfalls im Zusammenhang mit weiteren Anträgen auf Inanspruchnahme der Fondsmittel erstellt der IWF-Stab eine Analyse und Beurteilung der Durchführung von Programmen, die durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel in den Kredittranchen unterstützt wurden.

12. Der IWF-Stab erstellt von Zeit zu Zeit Untersuchungen über Programme, die durch Bereitschaftskredite unterstützt wurden, in denen die Zweckmäßigkeit der Programme, die Wirksamkeit der Maßnahmen, die Einhaltung der Programme und die Ergebnisse beurteilt und verglichen werden. Das Exekutivdirektorium erörtert diese Untersuchungen. Es legt bei dieser Gelegenheit fest, wann eine weitere umfassende Überprüfung der Konditionalität vorzunehmen ist.

